Neufassung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck"

vom 16. März 2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 31. März 2005); korrigiert durch die Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" vom 8. Juli 2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.11 vom 31. Juli 2010); geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" vom 25. Juni 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. Juni 2019). 3. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck" des Landkreises Jerichower Land

§ 1 Allgemeines

(1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Jerichower Land wird Folgendes bestimmt:

Der Landkreis Jerichower Land erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule.

- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsentgelte sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht bedarf der vorherigen Anmeldung. Der Leiter entscheidet bei Neuanmeldungen im Auswahlverfahren. Vor Aufnahme des Unterrichtes wird schriftlich ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen.
- (4) Bei der Berechnung der Entgelte wird von einem Schuljahr ausgegangen. Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres (Schulgesetz). Es gilt die Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Unterrichtsentgelte

Art des Unterrichts	Schüler, Azubis, Studenten,		Teilnehmer über 18 Jahre		
	Grundwehr- und		mit eigenem Einkommen		
	Ersatzdienstleistende		(auch Arbeitslosengeld II)		
	EUR		EUR		
	Schuljahr	Monat	Schuljahr	Monat	
musikalische Früherziehung u. 45 Min. Grundausbildung	168,00				
Ensembleunterricht und Chor ohne Belegung eines entgeltpflichtigen Faches	120,00	-	166,00		
Instrumental- bzw. Gesangsunterricht					
3. Studienvorbereitende 90 Min.					
Ausbildung (im Rahmen des Landes-	438,00	36,50	588,00	49,00	
fördermittelprogramms)					

4. Leistungsbezogener Gesamtunterricht				
a) Einzelunterricht 45 Min.	528,00	44,00	660,00	55,00
b) Einzelunterricht 30 Mim.	360,00	30,00	492,00	41,00
5. einmaliger wöchentl. Einzelunterricht				
45 Min.	540,00	45,00	672,00	56,00
6. einmaliger wöchentl. Einzelunterricht				
30 Min.	372,00	31,00	504,00	42,00
7. einmal. Einzelunterricht 45 Min.				
(14tg. Wechsel)	270,00	22,50	348,00	29,00
Kleingruppenunterricht				
8. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht				
mit 2 Teilnehmern 45 Min.	336,00	28,00	450,00	37,50
9. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht				
mit 3 Teilnehmern 45 Min.	258,00	21,50	360,00	30,00
10. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht				
mit 4 Teilnehmern 45 Min.	204,00	17,00	246,00	20,50

Eine Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern wie Theorie, Band, Chor oder Instrumentalgruppen ist in Verbindung mit einem entgeltpflichtigen Fach ohne zusätzliche Kosten möglich.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Entgelterhebung ist das jeweilige Schuljahr. Die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten bleibt auch für die Zeit der Schulferien und für die in die Unterrichtszeit fallenden Feiertage bestehen.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres nach § 1 Abs. 4. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht eine Zahlungsverpflichtung mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist das Entgelt anteilig und für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen.
- (3) Die Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos vorzunehmen. Die Zahlung der Entgelte erfolgt in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November möglichst mittels Bankeinzugsermächtigung. Eine halbjährliche oder monatliche Zahlung zum 15. des betreffenden Monats ist ebenfalls möglich. Vereinbarungen darüber werden in den Unterrichtsverträgen geregelt. Die Bankeinzugsermächtigung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrags.
- (4) Kosten durch nicht fristgemäße Entrichtung der Entgelte oder ungedeckte Konten werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Entgelte für Instrumentalunterricht wird auf schriftlichen Antrag nur für ein Unterrichtsfach und auf Nachweis gewährt als:
 - 1. Sozialermäßigung,
 - 2. Geschwisterermäßigung,
 - 3. Begabtenermäßigung für leistungsorientierten Gesamtunterricht und für Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung (Leistungsnachweis).

Entgeltermäßigungen sind für jeweils ein Jahr bei dem Leiter zu beantragen. Der Wegfall eines Ermäßigungsgrundes ist unverzüglich mitzuteilen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungen sind rückerstattungspflichtig. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen besteht nicht.

(2) Ermäßigungen werden wie folgt bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen gewährt:

1. Sozialermäßigung

Schüler, Auszubildende und Studenten aus Familien

- die Sozialhilfe erhalten 50% Ermäßigung

 die Arbeitslosengeld II (Leistungen nach SGB II) erhalten oder 40% Ermäßigung deren Einkommen diese Leistungen nicht überschreiten

mit Familieneinkommen bis 20% über den Leistungen der
 Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)
 30% Ermäßigung

Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

2. Geschwisterermäßigung bei einem zu versteuernden Familienjahreseinkommen von unter 26.000,00 Euro

Anmeldung für das 2. Kind und jedes weitere Kind

je 25 % vom Gesamtentgelt

Eine Kumulierung von Ermäßigungen findet nicht statt. Vorrang hat der höhere Ermäßigungsanspruch.

3. Begabtenermäßigung

- 3.1. Ab dem 3. Unterrichtsjahr und in Ausnahmefällen bei sehr guten Leistungen ab dem 2. Unterrichtsjahr ist eine Aufnahme in den leistungsorientierten Gesamtunterricht in Verbindung mit Theorie und Ensembleunterricht möglich.
- 3.2. Für Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt der Zugang über den Beschluss der Lehrerkonferenz mit Leistungsnachweis. Eine zusätzliche Unterrichtsstunde pro Woche ist entgeltfrei.

4. Wegfall der Ermäßigung

Bei unbefriedigenden Leistungen kann die Gewährung von Ermäßigungen gestrichen werden.

- (1) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und nicht erstattet.
- (2) Fällt der Unterricht aus unvermeidbaren bzw. unvorhersehbaren Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z. B. Erkrankung des Lehrers) länger als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden aus, so wird das Entgelt verrechnet oder erstattet.

Analoge Anwendung erfolgt bei nachgewiesener Erkrankung des Schülers, die länger als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden dauert.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers während des Schuljahres aus der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung erfolgt keine Rückerstattung der Entgelte. Das gilt nicht, soweit zwingende Gründe nach § 7 Abs. 2 dieser Entgeltordnung vorliegen.

§ 6 Ausleihe von schuleigenen Instrumenten

(1) Bei Ausleihe von schuleigenen Instrumenten werden Entgelte zuzüglich des derzeit gültigen Umsatzsteuersatzes nach ihrem Anschaffungs-, bzw. Zeitwert wie folgt erhoben:

	bis	255,00 EUR	2,50 Euro/Monat
255,01 EUR	bis	511,00 EUR	5,00 EUR/Monat
511,01 EUR	bis	767,00 EUR	8,00 EUR/Monat
767,00 EUR	bis	1.022,00 EUR	10,00 EUR/Monat
	über	1.022,00 EUR	15,00 EUR/Monat

- (2) Mit dem Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Näheres ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (3) Für ausgeliehene Noten sind keine Entgelte zu entrichten. Der Schüler ist zum sorgfältigen Umgang verpflichtet und ggf. schadenersatzpflichtig.

§ 7 Beendigung des Unterrichts

- (1) Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum 31.07. oder zum 31.01. schriftlich gekündigt werden. Die Entgeltschuld endet entsprechend. Die Kündigung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Winter- bzw. Sommerferien bei dem entsprechenden Lehrer einzureichen.
- (2) Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch zwingende Gründe (z.B. Krankheit oder Wohnortwechsel) die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
- (3) Seitens der Kreismusikschule kann in besonderen Fällen fortgesetzte Unterrichtsbummelei, unbefriedigende Leistung, Verstöße gegen die Hausordnung, Nichtzahlung von Entgelten außerordentlich gekündigt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter.

§ 8 Fremdnutzung der Kreismusikschule in Burg

Bei Fremdnutzung der Kreismusikschule durch Vereine und Verbände, Religionsgemeinschaften u. ä. Gruppierungen werden folgende Entgelte erhoben:

kulturelle Fremdnutzung im Interesse des Landkreises kostenfrei

kulturelle Fremdnutzung ohne Einnahmen

kulturelle Fremdnutzung mit Einnahmen

gewerbsmäßige Fremdnutzung

je angefangene Std. 8,00 Euro je angefangene Std. 13,00 Euro je angefangene Std. 26,00 Euro

 bei Nutzung eines Flügels ist der Veranstalter verpflichtet, das Instrument fachgerecht stimmen zu lassen (gilt für die Nutzung des musikschuleigenen Flügels im Kreishaus Genthin analog).

§ 9 Härteklausel

Auf schriftlichen Antrag können in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Entgeltordnung durch den Leiter der Kreismusikschule zugelassen werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung der Kreismusikschule Jerichower Land tritt am 01.08.05 in Kraft. Ausgenommen ist § 4 Absatz 2 Nr. 1 (Sozialermäßigung), der zum 01.01.2005 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule vom 01.08.2003 außer Kraft.